

Erläuterungen

- Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sieht die Durchführung von Freifahrten für Lehrlinge im öffentlichen Verkehr zwischen deren Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte, in der sie ihre Ausbildung erhalten, vor.
- In den dazu mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs (mit Verkehrsverbänden) zur Durchführung von Lehrlingsfreifahrten abgeschlossenen Verträgen haben sich diese verpflichtet, Lehrlinge auf den in den Verträgen jeweils genannten Fahrtstrecken bzw. Zonen gegen Ersatz der Fahrpreise durch den Bund, somit abgesehen vom Selbstbehalt (siehe P. 8) unentgeltlich für die Lehrlinge zu und von der betrieblichen Ausbildungsstätte zu befördern.
- Freifahrten sind für Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis vorgesehen, die eine betriebliche Ausbildungsstätte in Österreich oder im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen und für die Familienbeihilfe bezogen wird; dies gilt jedoch längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling das 26. Lebensjahr vollendet hat. Lehrlinge die nicht österreichische Staatsbürger/innen oder EWR/EU-Bürger/innen sind, haben außerdem den Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen. Teilnehmer/innen an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG) sowie Jugendliche, die nach der Novelle 1998 zum Berufsausbildungsgesetz (BAG) im Rahmen einer Vorlehre ausgebildet werden, gelten für die Geltungsdauer dieser genannten gesetzlichen Maßnahmen als in einem anerkannten Lehrverhältnis stehend; ihr Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Ort ihrer Ausbildung gilt als Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte. Lehrlingsfreifahrten sind außerdem für Lehrlinge mit Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedslandes auf deren Fahrtweg zwischen ihrem (außerhalb Österreichs liegenden) Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union und ihrer betrieblichen Ausbildungsstätte im grenznahen Gebiet im Inland möglich. Nähere Auskünfte hiezu erteilt das örtlich zuständige Finanzamt.
- Lehrlingsfreifahrten sind nur für die an jeweils mindestens drei Tagen in der Woche stattfindenden Fahrten zu und von der betrieblichen Ausbildungsstätte vorgesehen. Sind im Fahrkartenangebot des öffentlichen Verkehrsmittels für Lehrlinge Netz- oder Zonenkarten vorgesehen, so ist der Freifahrtausweis als Netz- oder Zonenkarte zu beantragen und auszustellen, wenn hiedurch auch der wöchentliche Besuch der Berufsschule ermöglicht wird; eine Netz- oder Zonenkarte ist aber nicht vorgesehen, wenn der Berufsschulbesuch blockmäßig erfolgt und der Lehrling für die Dauer dieses Schulbesuches am Schulort oder in der Nähe davon eine Zweitunterkunft (Internat, Heim) bewohnt. Für den fallweisen Besuch weiterer Ausbildungsstätten oder Niederlassungen des Betriebes sowie für die so genannten Familienheimfahrten sind Lehrlingsfreifahrten nicht vorgesehen.
- Auskunft darüber, ob ein Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs (ein Verkehrsverbund) für bestimmte Fahrtstrecken bzw. Zonen einen Vertrag über die Durchführung von Freifahrten für Lehrlinge abgeschlossen hat, erteilen die betreffenden Verkehrsunternehmen (der Verkehrsverbund) sowie das örtlich zuständige Finanzamt.
- Die öffentlichen Verkehrsunternehmen (Verkehrsverbände), die sich zur Durchführung der Lehrlingsfreifahrten vertraglich verpflichtet haben, stellen den Lehrlingen, die eines ihrer Verkehrsmittel auf einer Fahrtstrecke benötigen wollen, auf die sich der Vertrag bezieht, gegen Nachweis des geleisteten Selbstbehaltes unentgeltlich einen Freifahrtausweis aus, wenn ihnen dieser Antrag, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben sowie vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin (Lehrberechtigten) bestätigt, vorgelegt wird.
- Werden für die Fahrt zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte öffentliche Verkehrsmittel verschiedener Verkehrsunternehmen benützt, sind so viele Anträge erforderlich, als Freifahrtausweise ausgestellt werden müssen. Es ist aber unzulässig, sich für eine bestimmte Fahrtstrecke in einer Fahrtrichtung Freifahrtausweise von verschiedenen Verkehrsunternehmen ausstellen zu lassen. Für die Fahrt im Bereich eines Verkehrsverbundes, für den es einen Verbund-Lehrlingsfreifahrtausweis gibt, ist nur **ein** Antrag erforderlich.
- Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Freifahrtausweis nur dann an den Lehrling auszugeben, wenn der für jedes Lehrjahr zu leistende pauschale Eigenanteil („Selbstbehalt“) am Fahrpreis in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe bezahlt wurde.
- Wird ein noch gültiger Freifahrtausweis nicht mehr benötigt (z.B. weil der Lehrling die Lehre abgebrochen oder vorzeitig beendet hat), ist er dem Verkehrsunternehmen (Verkehrsverbund) nachweislich binnen zwei Wochen zurückzugeben.
- Der Lehrling hat den von der Republik Österreich für den Freifahrtausweis geleisteten Fahrpreis zu ersetzen, wenn der Freifahrtausweis durch unwahre Angaben erlangt oder die Lehrlingsfreifahrt weiter in Anspruch genommen wurde, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind. Für diese Ersatzpflicht des Lehrlings haftet der/die Erziehungsberechtigte, wenn der Lehrling noch minderjährig ist.
- Es ist wichtig, dass dem Verkehrsunternehmen (Verkehrsverbund) der vorliegende Antrag mit den vorgesehenen Bestätigungen zwecks Erlangung eines Freifahrtausweises rechtzeitig vorgelegt wird. Muss nämlich ein Lehrling ein Verkehrsmittel, das Lehrlingsfreifahrten durchführt, deshalb entgeltlich benutzen, weil dafür die Ausstellung eines Freifahrtausweises nicht oder nicht rechtzeitig beantragt wurde, so kann für diesen Teil des Weges zwischen Wohnung und betrieblicher Ausbildungsstätte - auch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - eine Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge nicht gewährt werden.
- Strafbestimmungen:** Wer durch unwahre Angaben einen Freifahrtausweis zu Unrecht erlangt hat oder die Lehrlingsfreifahrt weiter in Anspruch genommen hat, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und kann hierfür mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden. Auch der Versuch ist strafbar.

Vom Verkehrsunternehmen auszufüllen, wenn der Freifahrtausweis nicht im Rahmen eines Verkehrsverbundes ausgestellt und abgerechnet wird:		
Freifahrtausweis für die Zeit von	bis	ausgefollt am
Vereinbarter Fahrpreis (Verrechnungstarif) in Euro		<input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat
Anzahl der Wochen/Monate, in denen die Beförderung durchgeführt wird	Fahrpreisersatz Gesamt in Euro	

Vom Verkehrsunternehmen auszufüllen, wenn der Freifahrtausweis im Rahmen eines Verkehrsverbundes ausgestellt und abgerechnet wird:	
KLEBEETIKETT MIT ANGABEN DER AUSGEGEBENEN LEHRLINGSKARTE VERBUND	KLEBEETIKETT MIT ANGABEN DER AUSGEGEBENEN LEHRLINGSKARTE VERBUND